

Abs: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrecht, Am Weiher 5/6, 9400
Wolfsberg

Datum	10.11.2022
Zahl	WO5-ABA-1727/2022 (013/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Silvia Kostmann
Telefon	050 536-66260
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.wasserrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

STADTAMT BAD ST. LEONHARD I. LAV.											
11. Nov. 2022										Zahl	
										Beilagen	
1	2	3	4	7	8	9	12	Bauhof			

Anschlag (Dompagolo)

Betreff:

**Markus Pirker, Erzberg,
Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage, KG 77001 Erzberg
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen des Herrn Markus Pirker (RN nach Frau Elisabeth Pirker), Erzberg 3, 9462 Bad St. Leonhard, vertreten durch Ing. Franz Winter, Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer vollbiologischen Abwasserreinigungsanlage samt Nachfilter und Sickerstrang sowie für die Versickerung von biologisch gereinigten häuslichen Abwässern der Liegenschaft 9462 Erzberg 3 auf dem Gst. Nr. 465, KG 77001 Erzberg.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort: Anwesen Pirker, vulgo Hatz, Erzberg 3, 9462 Bad St. Leonhard	
Datum: Mittwoch, den 23.11.2022	Zeit: 09:30 Uhr

Hinweis:

Die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (zB Abstand halten und Tragen einer FFP2-Maske etc.) sind einzuhalten.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut und voll handlungsfähig sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 22.11.2022** während der Amtsstunden (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Wasserrechtsreferat, Zi.Nr. 1.14.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- durch Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wurde.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98, 104 a, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013;

Als AntragstellerIn beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Parteien, die keine Einwendungen vorzubringen haben, müssen an dieser Verhandlung nicht teilnehmen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Silvia Kostmann

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.